

STADT MEßSTETTEN, STADTTEIL HEINSTETTEN

BEBAUUNGSPLAN

„SCHUPPENGEBIET RIED, 1. ÄNDERUNG“

Behandlung der Stellungnahmen aus der Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB

Planungsstand: Entwurf

Anhörung der Träger öffentlicher Belange:

07.03.2022 bis 08.04.2022

Beteiligung der Öffentlichkeit:

07.03.2022 bis 08.04.2022

Die Anhörung und die Offenlage erfolgten auf der Grundlage von folgenden Unterlagen
(Stand: 09.02.2022)

1. Lageplan
2. Textteile zum Bebauungsplan - Planungsrechtliche Festsetzungen und Begründung

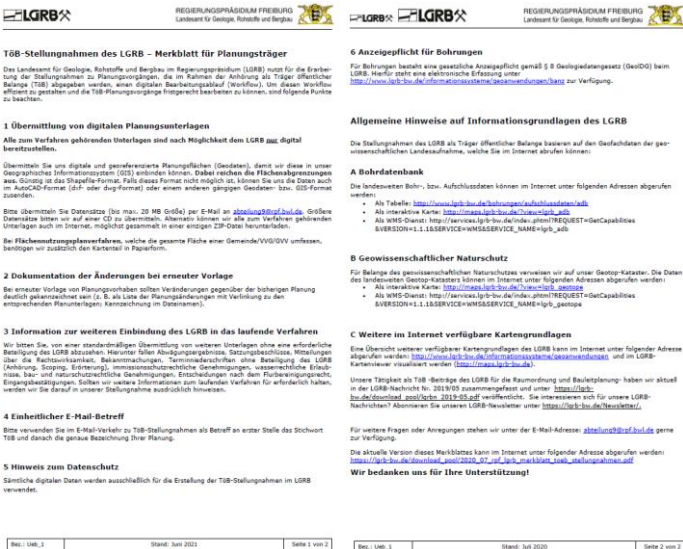
Stand: 09. Mai 2022

INHALTSVERZEICHNIS

A	STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg	2
A.2	Regierungspräsidium Tübingen	2
A.3	Landratsamt Zollernalbkreis	3
A.4	Regionalverband Neckar-Alb	3
A.5	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart	3
A.6	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung	3
A.7	Naturschutzbüro Zollernalb e.V.	4
A.8	Naturpark Obere Donau	4
A.9	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	5
A.10	Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe	5
A.11	TransnetBW GmbH	6
A.12	Deutsche Telekom Technik GmbH	6
A.13	Netze BW GmbH	7
A.14	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	7
A.15	Gemeindeverwaltung Stetten am kalten Markt	8
B	STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT	8

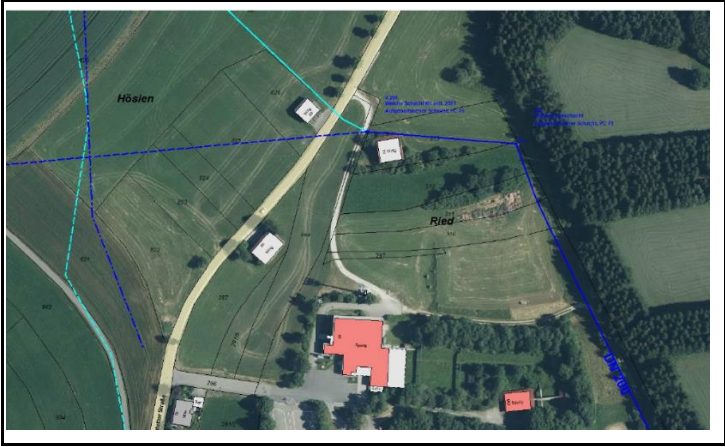
A Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

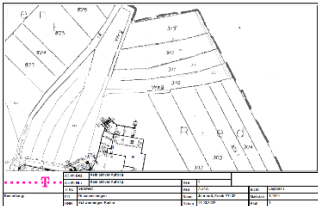
Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind untenstehend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegeben.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.1 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg (Schreiben vom 14.03.2022) B Stellungnahme Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//19-00279 vom 01.02.2019 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen. 	Die Stellungnahme vom 01.02.2019 ist in der Abwägungstabelle zum Bebauungsplan „Schuppengebiet Ried“ enthalten. Die geotechnischen Hinweise aus dieser Stellungnahme sind in der vorliegenden ersten Änderung des Bebauungsplanes berücksichtigt worden. Zur Kenntnisnahme
A.2 Regierungspräsidium Tübingen (Schreiben vom 16.03.2022) I. Belange der Raumordnung / Bauleitplanung Aus der Sicht der Raumordnung bestehen keine Bedenken II. Des Grundwasserschutzes Es erfolgen keine Anregungen zu o.g. Vorhaben. III. Belange des Naturschutzes Die Belange der höheren Naturschutzbehörde werden nicht berührt.	Zur Kenntnisnahme Zur Kenntnisnahme Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.3 Landratsamt Zollernalbkreis (Schreiben vom 21.04.2022)	
Nach Anhörung der Fachbehörden in unserem Hause wird folgende Stellungnahme abgegeben: <u>Forstamt</u> Bezüglich der geplanten Änderungen des bereits genehmigten Bebauungsplanes bestehen von Seiten des Forstamts keine Bedenken. <u>Kreisbaumeister</u> Eine Stellungnahme ist derzeit nicht möglich, diese wird baldmöglichst nachgereicht.	Zur Kenntnisnahme Zur Kenntnisnahme. Es ist keine weitere Stellungnahme mehr eingegangen.
A.4 Regionalverband Neckar-Alb (Schreiben vom 04.04.2022)	
Mit der o. g. Bebauungsplanänderung wird die Höhenfestsetzung, das Überschreiten der Baugrenzen und das Unterschreiten des Waldabstandes innerhalb der Baugrenzen neu geregelt. Regionalplanerische Belange werden hiervon nicht berührt. Es ergeben sich keine Bedenken oder Anregungen. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren, Benachrichtigung über das Ergebnis und Übersendung einer digitalen Planfertigung nach Inkrafttreten.	Zur Kenntnisnahme Dies wird erfolgen.
A.5 Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Schreiben vom 22.03.2022)	
Vielen Dank für die erneute Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange! Der Hinweis auf die §§ 20, 27 DSchG hat Eingang in die Planunterlagen gefunden. Weitere Anregungen oder Hinweise werden nicht vorgebracht.	Zur Kenntnisnahme
A.6 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (Schreiben vom 08.03.2022)	
Vielen Dank für die Möglichkeit, zu der o.g. Planung Stellung nehmen zu können. Durch das geplante Projekt wird kein Flurneuordnungsverfahren berührt. Es werden deshalb keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Eine weitere Beteiligung ist nicht notwendig.	Zur Kenntnisnahme Es wird eine Benachrichtigung über das Abwägungsergebnis erfolgen.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.7 Naturschutzbüro Zollernalb e.V. (Schreiben vom 06.04.2022)	
Der Arbeitskreis Zollernalb des LNV dankt für die Information über die o.g. Planung, die Übergabe der entsprechenden Unterlagen und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Da die o.g. Änderung des Bebauungsplanes naturschutzfachlich und artenschutzrechtlich keine Abweichungen gegenüber der Ausgangsplanung zum Inhalt hat, kann der Änderung zugestimmt werden.	Zur Kenntnisnahme
A.8 Naturpark Obere Donau (Schreiben vom 07.03.2022)	
Herzlichen Dank für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Baugenehmigungsverfahren: Bebauungsplan „Schuppengebiet Ried 1. Änderung“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB auf Gemarkung Meßstetten-Heinstetten. Von Seiten der Geschäftsstelle des Naturparks Obere Donau e. V. teilen wir Ihnen mit, dass das vom geplanten Vorhaben betroffene Gebiet zwar innerhalb der Gebietskulisse des Naturparks Obere Donau liegt, es sich aber vollumfänglich um einen Bereich einer Inneren Erschließungszone des Stadtteils Heinstetten der Stadt Meßstetten handelt. Gemäß § 2 Abs. 5, Ziffer 4 der Naturparkverordnung gehören Gebiete, die im jeweiligen rechtskräftigen Flächennutzungsplan als bebaute Flächen ausgewiesen sind oder für die eine Bebauung vorgesehen ist (Bauflächen) zu Inneren Erschließungszonen, ebenso Gebiete im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (gemäß § 2 Abs. 5, Ziffer 1). Im vorliegenden Fall liegt für das überplante Gebiet ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor, im Zuges dessen Aufstellung auch damals die NP-Geschäftsstelle beteiligt wurde.	Zur Kenntnisnahme
Innerhalb einer Inneren Erschließungszone besteht gemäß § 2 Abs. 5 der Naturparkverordnung (GBl. vom 15.7.2005 Seite 566ff) kein Erlaubnisvorbehalt nach der Naturparkverordnung und es gelten auch nicht die Festlegungen des Naturparkplans. Eine Stellungnahme der Naturparkgeschäftsstelle ist daher nicht nötig und auf eine weitere Beteiligung am Verfahren kann verzichtet werden. Unabhängig davon können die nun geplanten kleineren Änderungen von Naturparkseite so mitgetragen werden. Eigene Pläne der Naturparkverwaltung zu dem Gebiet bestehen nicht.	Zur Kenntnisnahme Es wird eine Benachrichtigung über das Abwägungsergebnis erfolgen. Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.9 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 07.03.2022) Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Zur Kenntnisnahme
A.10 Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe (Schreiben vom 17.03.2022) Im folgenden sende Ich Ihnen die Stellungnahme zum B-Plan „Schuppengebiet Ried“. Wir, der Zweckverband Hohenberggruppe haben Bedenken bei dieser Baumaßnahme. Wir betreiben eine Leitung auf den genutzten Flurstücksnummern. Sie können den Verlauf der Leitung im Anhang entnehmen. Hier wären vor Bauausführung ggf. noch Absprachen nötig, sofern unsere Leitung von der Maßnahme akut betroffen ist.	Der Verlauf der Leitung wurde geprüft. Der Bebauungsplan sieht für die bestehende Leitung ein Leitungsrecht vor. 
	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.11 TransnetBW GmbH (Schreiben vom 17.03.2022)	
Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schuppengebiet Ried, 1. Änderung“ in Meßstetten-Heinstetten betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Zur Kenntnisnahme Es wird eine Benachrichtigung über das Abwägungsergebnis erfolgen.
A.12 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 14.03.2022)	
Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Planverfahren Schuppengebiet Ried, 1. Änderung in Meßstetten-Heinstetten. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen: im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrenservice zu beantragen ist. Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903 Web: https://www.telekom.de/bauherren	Zur Kenntnisnahme
Anlagen: Lageplan Telekomanlagen (Bestand) 	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN		ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE																																																																							
A.13 Netze BW GmbH (Schreiben vom 16.03.2022)																																																																									
Zum Bebauungsplan bringen wir folgende Anmerkungen ein: Eine Erschließung des Schuppengebietes mit Elektrizität ist, wie bereits im Entwurf der örtlichen Bauvorschriften mit Begründung erwähnt, nicht vorgesehen. Für die Zusendung der Unterlagen bedanken wir uns und bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.		Zur Kenntnisnahme Es wird eine Benachrichtigung über das Abwägungsergebnis erfolgen.																																																																							
A.14 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (Schreiben vom 25.03.2022)																																																																									
Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: - Im Plangebiet sind 3 Richtfunkverbindungen geplant		Zur Kenntnisnahme																																																																							
STELLUNGNAHME / B-Plan "Schuppengebiet Ried, 1. Änderung", Meßstetten-Heinstetten RICHTFUNKTRASSEN Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen. <table><thead><tr><th colspan="2">Richtfunkverbindung</th><th colspan="2">A-Standort</th><th colspan="2">in WGS84</th><th colspan="2">Höhen</th><th colspan="2">B-Standort</th><th colspan="2">in WGS84</th><th colspan="2">Höhen</th></tr><tr><th>Linknummer</th><th>I</th><th>A-Standort</th><th>I</th><th>B-Standort</th><th>Grad</th><th>Min</th><th>Sek</th><th>Grad</th><th>Min</th><th>Sek</th><th>Grad</th><th>Min</th><th>Sek</th></tr></thead><tbody><tr><td>529553132</td><td>I</td><td>572991362</td><td>I</td><td>572991827</td><td>48° 6' 3" N</td><td></td><td>8° 57' 54" E</td><td></td><td></td><td></td><td>0 48° 8' 29" N</td><td></td><td>8° 57' 54" E</td></tr><tr><td>529553133</td><td>I</td><td>572991362</td><td>I</td><td>572991827</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>529553134</td><td>I</td><td>572991362</td><td>I</td><td>572991827</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></tbody></table> Wie Link 529553132 Wie Link 529553132 Legende In Betrieb In Planung		Richtfunkverbindung		A-Standort		in WGS84		Höhen		B-Standort		in WGS84		Höhen		Linknummer	I	A-Standort	I	B-Standort	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	529553132	I	572991362	I	572991827	48° 6' 3" N		8° 57' 54" E				0 48° 8' 29" N		8° 57' 54" E	529553133	I	572991362	I	572991827										529553134	I	572991362	I	572991827										Zur Kenntnisnahme	
Richtfunkverbindung		A-Standort		in WGS84		Höhen		B-Standort		in WGS84		Höhen																																																													
Linknummer	I	A-Standort	I	B-Standort	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek																																																												
529553132	I	572991362	I	572991827	48° 6' 3" N		8° 57' 54" E				0 48° 8' 29" N		8° 57' 54" E																																																												
529553133	I	572991362	I	572991827																																																																					
529553134	I	572991362	I	572991827																																																																					
Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.		Zur Kenntnisnahme																																																																							
		Zur Kenntnisnahme																																																																							
Die farbige Linie versteht sich als Punkt- zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.		Die farbige Linie (grün gestrichelte Linie) ist außerhalb des Sondergebiets dargestellt.																																																																							

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan.	Nach telefonischer Rücksprache mit der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG wurde bestätigt, dass der Verlauf der Telekommunikationslinien unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan festgesetzten max. zulässigen Höhe der baulichen Anlagen geplant wird. Der in der Skizze eingezeichnete Trassenverlauf führt in die südliche Richtung und liegt außerhalb des Sondergebiets. Die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG hat aber mitgeteilt, dass es innerhalb des Sondergebiets evtl. noch Richtfunktrassen geben wird. In den Bebauungsplan wird der Hinweis aufgenommen, dass die Baukräne nicht in die Richtfunktrassen ragen dürfen.
Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15 m eingehalten werden.	Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schuppengebiet Ried“ ist keine Änderung der Höhe der baulichen Anlagen vorgesehen. Der neue Verlauf der Richtfunktrassen ist unter Berücksichtigung der im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten max. zulässigen Gebäudehöhe sowie des dort ausgewiesenen Bau-fensters zu planen.
Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.	Es wird eine Benachrichtigung über das Abwägungsergebnis erfolgen.
A.15 Gemeindeverwaltung Stetten am kalten Markt (Schreiben vom 08.03.2022)	
Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Von Seiten der Gemeinde Stetten am kalten Markt keine Bedenken oder Hinweise.	Zur Kenntnisnahme

B Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Es wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.